

Druckbehälterzulassung in der
VR China

2.11.9

1

2.11.9 Druckbehälterzulassung in der VR China (Manufacturer License)

China ist am 11.12.2001 als 142. Mitglied der WTO¹ beigetreten. Vor der Aufnahme eines Landes müssen die Aspiranten nicht nur tarifäre, sondern auch nichttarifäre Handelshemmnisse offenlegen und die sog. TBT-Verhandlungen² passieren. Dabei werden insbesondere Zertifizierungen, Lizenzierungen, Registrierungen und andere technische Zulassungsbestimmungen, die für den Import von Waren erforderlich sind, unter die Lupe genommen.

In diesem Zusammenhang wurde die seit 29.09.1993 geltende „Implementation Regulations of Import Boiler and Pressure Vessel Safety Quality Licensing System“ des Arbeitsministeriums der VR China beanstandet. Als Reaktion darauf entstanden mit der AQSIQ³ und der CSBTS⁴ eine neue Verwaltungsstruktur, die seither für Sicherheit, Qualität und Inspektion von Produkten in der VR China zuständig ist. Mit Veröffentlichung der „Regulation on Safety Supervision of Special Equipment“ am 19.02.2003 und der „Manufacture Licensing System for Boiler and Pressure Vessel“ am 01.01.2004 wurden die Regularien für Druckbehälter in der VR China auf den neuesten Stand gebracht.

In einem Lizenzierungsverfahren müssen Hersteller seither nachweisen, dass sie in der Lage sind, Druckbehälter in Übereinstimmung mit den in China gültigen Sicherheitsanforderungen herzustellen. Lizenzierte Unternehmen sind berechtigt, ihre Produkte in die Volksrepublik China zu exportieren.

Nachstehende Kessel, Druckbehälter und Sicherheitskomponenten sind von den Lizenzbestimmungen betroffen:

-
- 1 World Trade Organization
 - 2 Technical Barriers to Trade
 - 3 General Administration of Quality Supervision Inspection and Quarantine P.R.C.
 - 4 China State Bureau of Technical Supervision

Abb. 1:
Lizenzbestimmungen

Dampfkessel (Volumen ≥ 30 Liter)	
A	Dampfkessel (Nennampfdruck $> 2,5$ MPa)
B	Dampfkessel ($0,8$ MPa $<$ Nennampfdruck $\leq 2,5$ MPa)
C	Dampfkessel ($0,1$ MPa $<$ Nennampfdruck $\leq 0,8$ MPa und Nennverdampfungskapazität ≤ 1 Tonne/h)
D	Dampfkessel (Nennampfdruck $\leq 0,1$ MPa)
Heißwassererzeuger mit Nennhitzeleistung $\geq 0,1$ MW oder Endtemperatur > 90 °C	
A	Heißwasserkessel (Ausgangsdruck $> 2,5$ MPa und Temperatur ≥ 120 °C)
B	Heißwasserkessel ($0,8$ MPa $<$ Druckleistung $\leq 2,5$ MPa und Temperatur ≥ 120 °C)
C	Heißwasserkessel ($0,1$ MPa $<$ Druckleistung $\leq 0,8$ MPa, Nennhitzeleistung $> 2,8$ MW und Temperatur < 120 °C)
D	Heißwasserkessel (Nennhitzeleistung $\leq 2,8$ MW und Temperatur $\leq 2,8$ MW)
Geräte zum Erhitzen von organischen Flüssigkeiten und Dämpfen	
Druckkessel (Maximaler Arbeitsdruck $\geq 0,1$ MPa)	
A1	Hochdruckkessel ($P \geq 10$ MPa), Superhochdruckkessel ($P \geq 100$ MPa)
A2	Kategorie III Druckkessel mit weniger oder Mittel ($0,1$ MPa $\leq P < 10$ MPa)
D1	Kategorie I Druckkessel ($0,1$ MPa $\leq P < 1,6$ MPa)
D2	Kategorie II Druckkessel mit weniger oder Mittel ($1,6$ MPa $\leq P < 10$ MPa)
A3	Kugelförmige Tanks (Durchmesser ≥ 1.800 mm)
A4	Nichtmetallische Druckkessel
A5	Sauerstoffkabinen für medizinische Behandlung
Gaszylinder (Maximaler Arbeitsdruck $\geq 0,2$ MPa)	
B1	Nahtlose Gaszylinder
B2	Geschweißte Gaszylinder
B3	Spezielle Gaszylinder
C1	Zugtankwagen
C2	Tankwagen oder röhrenförmige Anhänger
C3	Röhrenförmige Container
Sicherheitskomponenten	
Sicherheitsventile oder Ventile für Gaszylinder	
Berstscheiben	

Info

Als Druckbehälter gelten Behälter für Gas, Flüssiggas oder Flüssigkeiten, deren max. Betriebstemperatur mindestens so hoch ist wie die Siedepunkttemperatur (bei Atmosphärendruck), deren maximaler Betriebsdruck mindestens 1 bar beträgt und deren Betriebsdruck-Volumen-Produkt mindestens 25 bar \times Liter beträgt. Alle drei Bedingungen müssen vorliegen.

Als Gaszylinder für Gas, Flüssiggas und Flüssigkeiten gelten Zylinder, deren Siedepunkttemperatur < 60 °C (bei Atmosphärendruck), deren maximal zulässiger Betriebsdruck mindestens 2 bar ist und deren Druck-Volumen-Produkt mindestens 10 bar \times Liter beträgt. Alle drei Bedingungen müssen vorliegen.

Ausgeschlossen von den Lizenzbestimmungen sind Dampfkessel und Druckbehälter, die eingebaut sind in Schiffen, Lokomotiven, Flugzeugen, militärischen Einrichtungen und Nuklearanlagen sowie elektrisch oder gasbeheizte Heißwassererhitzer, deren thermische Leistung kleiner als 1 bar ($0,1$ MW) und die erzeugte Heißwassertemperatur nicht höher als 90 °C ist.

Der Prozess zur Erlangung einer „Manufacturer License“ beinhaltet je nach Produktklasse zwei bis drei Hauptelemente. Für Kessel, Druckbehälter und Gaszylinder haben eine Anmeldung bei der SELO⁵ und eine Produktionsabnahme durch die CSEI⁶ zu erfolgen. Für die Sicherheitskomponenten sind zusätzliche Typtests erforderlich. Eine Neubeantragung dauert bis zu acht

⁵ Special Equipment Licensing Office

⁶ China Special Equipment Inspection and Research Center